



Tafel 3. Schallschutzklassen von Fenstern (Anwendungsvermerk s. Abschn. 5)

Schallschutzklasse	bewertetes Schalldämm-Maß R _w dB	Orientierende Hinweise auf Konstruktionsmerkmale von Fenstern ohne Lüftungszurichtungen
6	≥ 50	Kastenfenster mit getrennten Blendrahmen, besonderer Dichtung, sehr großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dichtglas
5	45 bis 49	Kastenfenster mit besonderer Dichtung, großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dichtglas; Verbundfenster mit akustisch entkoppelten Flügelrahmen, besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 100 mm und Verglasung aus Dichtglas
4	40 bis 44	Kastenfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; Verbundfenster mit besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 60 mm und Verglasung aus Dichtglas
3	35 bis 39	Kastenfenster ohne zusätzliche Dichtung und mit MD-Glas; Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung, 40 bis 50 mm Scheibenabstand und Verglasung aus Dichtglas; Isolierverglasung in schwerer mehrschichtiger Ausführung; 12 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
2	30 bis 34	Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; dicke Isolierverglasung, fest eingebaut oder in dichten Fenstern; 6 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
1	25 bis 29	Verbundfenster ohne zusätzl. Dichtung und mit MD-Verglasung; dicke Isolierverglasung in Fenstern ohne zusätzliche Dichtung
0	≤ 24	Undichte Fenster mit Einfach- oder Isolierverglasung

Tafel 5. Anhaltswerte für Innengeräuschpegel (gültig nur für von außen in Aufenthaltsräume eindringenden Schall)

Raumart	Minimalempfindlichkeit L _{eq,T} dB(A)	mittlere Maximalempfindlichkeit L _{eq,T} dB(A)
1 Schlafräume nachts ^{*)}		
1.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhäuser und Kurgebieten	25 bis 30	35 bis 40
1.2 in allen übrigen Gebieten	30 bis 35	40 bis 45
2 Wohnräume tagsüber ^{*)}		
2.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhäuser und Kurgebieten	30 bis 35	40 bis 45
2.2 in allen übrigen Gebieten	35 bis 40	45 bis 50
3 Konsumraumbüros und Arbeitsräume, tagüber		
3.1 Unterrichtsraum, raumbefülltes Einzelbüro, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragssäle, Arztpraxen, Operationssäle, Kirchen, Aulen	30 bis 40	40 bis 50
3.2 Büros für mehrere Personen	35 bis 45	45 bis 55
3.3 Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	40 bis 50	50 bis 60

^{*)} Für Flugverkehrsgeräusche äquivalenter Dauerschallpegel.
^{*)} Bei L_{eq,T} < L_{eq,T} - 10 dB, so ist bei der Ermittlung der Schallschutzklasse von L_{eq,T} auszugehen.
^{*)} Hierbei ist von der lautesten Nachtstunde zwischen 22.00 und 6.00 Uhr auszugehen, vorwiegend von der örtlichen Gebäudefläche abhängig. Da in der lautesten Nachtstunde erfahrungsgemäß der Mittelwert um etwa 5 dB unter dem am Tage herrschenden Wert liegt, und die Anforderungen (Schallschutzklassen) für die Raumarten 1 und 2 gleich.

TEXTTEIL

A. Festsetzungen

1. Mischgebiete - MI -
 In den Baugebieten Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 dürfen Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen je Eingang haben.

2. Schutz vor schädlichen Lärmwirkungen
 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO wird festgesetzt:
 Zur Schutze vor schädlichen Lärmwirkungen sind die Fenster von Aufenthaltsräumen als Schallschutzfenster der Gütekategorie 2 entsprechend der Richtlinie VDI 2719 "Schallschutz von Fenstern" auszuführen. Die Tafeln 3 und 5 der Vorrichtungsblätter sind nebenstehend beigefügt.

B. Kennzeichnung

1. Bergbau
 Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau (§ 9 Abs. 5 BauNVO), vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau verbunden aufzunehmen.

C. Hinweise

1. Altlasten
 Die auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 141 "Berkelstraße" durchgeführte Felduntersuchung sowie die im Hygiene-Institut Gelsenkirchen im Boden- und Messerproben ausgeführten chemisch-ökologischen Analysen haben keinerlei Hinweise auf chemische Kontaminationen an der Oberfläche und im Untergrund ergeben.
 Punktuelle Verunreinigungen können bei dem durchgeführten Untersuchungsprogramm jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Untersuchungen haben sich nicht auf Stoffe bezogen, die bisher nicht als gefährlich erkannt sind. (Gutachten des Ing.-Büros Erb u. Borchert S. Anlage).

2. Bäume
 Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne - Baumschutzsatzung - vom 30.11.1978, geändert durch die Satzung vom 09.06.1982".

3. Gasfernleitung - unterirdisch - der Ruhrgas AG
 1. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen.
 Niveauveränderungen, die Einleitung aggressiver Abwässer, sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
 2. Nur mit besonderer Zustimmung der Ruhrgas AG dürfen die Leitungen freigelegt werden. Sprengungen in Leitungsnähe sind untersagt.
 3. Ein Streifen in Breite von je 2 m rechts und links neben der Leitung muß stock- und höfenzfrei bleiben. Krennschlüssel ist zulässig. Im übrigen kann der Schutzstreifen forstwirtschaftlich genutzt werden.
 4. Baumstümpfe in Leitungsnähe sind der Ruhrgas AG, Hutropstraße 60, 4330 Essen 1, in jedem Falle mitzuteilen.

4. Bodenkämler
 Bei Bodeneingriffen können Bodenkämler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenkämler, z. B. Mauer-, alte Gräben, Einzelgräben aber auch Veränderungen und Verformungen in der natürlichen Bodenschicht) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenkämlern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem westf. Museum für Archäologie/Alt für Bodenkämler, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/1261) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckung ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz -DSchG) vom 11.03.1980 (GV Nr. 5, 229/508 Nr. 226)).

5. Entschädigung
 Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Baugesetzbuches.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen

Flächenschema der Nutzungsschablonen

Nr. des Baugebietes
 Zahl der Vollgeschosse
 Geschosshöhe
 Geschosstiefe

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
 § 9 (1) 18 BauNVO
 a) Fläche für die Landwirtschaft
 b) Fläche für die Forstwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
 § 9 (1) 20, 25 BauNVO
 a) Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

Maß der baulichen Nutzung
 § 9 (1) Nr. 1 BauNVO und §§ 16 ff BauNVO (die Zahlenwerte sind Beispiele)
 Geschosshöhe
 Baumaßzahl
 Grundflächenzahl
 II Höchstgrenze
 III Mindestgrenze
 IV zwingend

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
 § 9 (1) 2 BauNVO und §§ 22, 23 BauNVO
 o offene Bauweise
 nur Einzelhäuser zulässig
 nur Doppelhäuser zulässig
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 geschlossene Bauweise
 Baulinie
 Baugrenze
 überbaubare Grundstücksfläche
 Hauptfristrichtung

Flächen für den Gemeinbedarf
 § 9 (1) 5 BauNVO
 Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Verkehrflächen
 § 9 (1) 11 BauNVO
 Straßenverkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 P Parkplatz (öffentl. Parkfläche)
 F Fußweg
 R Radweg
 VB Verkehrsberuhigung gem § 42 (4a) StrVerkO
 Fußgängerbereich
 Ein-/Ausfahrt

Flächen für die Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Abfallung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
 § 9 (1) 12, 14 BauNVO
 (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Grünflächen
 § 9 (1) 15 BauNVO
 Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
 Private Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen
 § 9 (1) 17 BauNVO
 Fläche für Aufschüttungen
 Fläche für Abgrabungen

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BauNVO

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes
 Landschaftsschutzgebiet

Planfeststellungsbeschluss vom 28.04.1988 Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz
 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft (Erschergewässerschutz)

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.1976 (BRG I S. 245) (1977) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1988 (BRG I S. 245)
- BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1988 (BRG I S. 223)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) vom 13.09.1977 (BRG I S. 174)
- Verordnung über die Ausweisung der Bebauungsfläche und die Darstellung des Bebauungsplans (BauPlV) vom 13.09.1977 (BRG I S. 174)
- § 5 ff der Gemeindeordnung für die Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV Nr. 5, 47)

Inkrafttreten

Das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB ist durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte am 03.07.1989. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
 Herne, den 03.07.1989
 Der Oberstadtdirektor
 i.A.

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung 1981.
 Herne, den 20.03.1988
 L.S. gez. Degenhardt
 Stadtvermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
 Herne, den 23.03.1988
 Stadtplanungsamt
 Stadtvermessungs- und Katasteramt
 gez. Degenhardt
 Stadtvermessungsdirektor

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 2a(2) BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 02.10.1988 durchgeführt worden.
 Herne, den 12.10.1988
 Der Oberstadtdirektor
 i.A.
 L.S. gez. Lösch
 Städt. Verwaltungsrat

Der Rat der Stadt hat am 07.05.1985 gem. § 2(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und am 22.07.1985 die öffentliche Auslegung dieses Plan-Entwurfes gem. § 2a(6) BauGB beschlossen.
 Herne, den 12.10.1988
 L.S. gez. Pohlmann
 Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 2a(6) BauGB vom 25.10.1988 bis 24.11.1988 öffentlich ausliegen.
 Herne, den 16.12.1988
 Der Oberstadtdirektor
 i.A.
 L.S. gez. Degenhardt
 Stadtvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 07.03.1989 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan mit den eingetragenen Änderungen nach Offentlage gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
 Herne, den 15.03.1989
 L.S. gez. Pohlmann
 Oberbürgermeister

Stadt Herne
 Stadtbezirk Sodingen
 Gemarkung Holthausen Flur 1
 Bönrig Flur 5
 Maßstab 1:1000

BEBAUUNGSPLAN 141
Berkelstraße